

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM !

1. Flächenanteile für die im B-Planbereich erforderlichen Stellplätze und Garagen müssen, soweit im Planbereich nicht realisierbar, gem. § 21a (2) BauNVO, in der Gemeinschaftsanlage (Tiefgarage) im B-Plan Nr.: 7b Ka erworben werden.
2. Im Bebauungsplan sind nur die unter § 6 Abs. 4 BauNVO festgesetzten Nutzungsarten zulässig